

Rechtlicher Überblick über das Steiermärkische Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz 2019 (StKBBG 2019) und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 (StKBFG 2019) - Kinderkrippe

Definition und Aufgabe

Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Ein Besuch nach dem dritten Geburtstag ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes in das laufende Kinderbetreuungsjahr, kann die Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres weiter besucht werden.
- Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes in den Zeitraum zwischen dem 1. September und dem Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres, kann die Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden.
- Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes zwar vor den 1. September, würde das Kind seinen dritten Geburtstag aber gemäß dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erst nach dem 1. September feiern, kann die Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden. In diesem Fall ist im Zuge der Anmeldung des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung der Mutter-Kind-Pass vorzulegen.

Kinderkrippen haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der individuellen Eigenart der Kinder, deren soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklung zu unterstützen.

Bezeichnung der Einrichtung

Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach der Erhalterin/dem Erhalter, der zutreffenden Art (Kinderkrippe) und der Standortadresse zu bezeichnen:

z. B. Kinderkrippe der Gemeinde
Großklein 68
8452 Großklein

Errichtung und Inbetriebnahme

Die Errichtung einer Kinderkrippe bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Das diesbezüglich erforderliche Verfahren wird über Antrag der Erhalterin/des Erhalters eingeleitet, wobei diesem Lage-, Bau-, Umbau- oder Bestandspläne in dreifacher Ausfertigung beizulegen sind. Weiters erforderlich sind die Angaben über Eigentums- und Rechtsverhältnisse am Objekt bzw. der Liegenschaft (z. B. Mietvertrag, Grundbuchsauszug), sowie allenfalls Nachweise über die Rechtspersönlichkeit der Erhalterin/des Erhalters (z. B. bei Vereinen die Vorlage des Nichtuntersagungsbescheides, der Statuten und Vorstandslisten).

Die Bewilligung wird- nach einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle- erteilt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese noch nicht gegeben, kann die Bewilligung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Weiters besteht auch die Möglichkeit bis zur Erfüllung des vollständigen Raumprogramms eine befristete Bewilligung zu erteilen. Mit der Errichtungsbewilligung ist verbunden, dass die gesamte Liegenschaft auch nur für die Krippe verwendet

werden darf. Eine Mitverwendung für andere Zwecke (z. B. Vorträge) ist nur insoweit möglich, als der Betrieb der Einrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Erst mit Bewilligung der Kinderkrippe und der rechtzeitigen Meldung der beabsichtigten Inbetriebnahme der Kinderkrippe bzw. einer zusätzlichen Gruppe (Anzeigepflicht der bevorstehenden Inbetriebnahme) kann der Betrieb auch tatsächlich aufgenommen und gefördert werden. Wer eine Kinderkrippe ohne die notwendige Bewilligung errichtet bzw. betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

Die Errichtungsbewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach erteilter Genehmigung der Betrieb aufgenommen wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung

Grundsätzlich haben Kinderkrippen bezüglich ihrer Lage, ihres Raumprogramms und ihrer Ausstattung den Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene sowie den Erfordernissen des Wohles und der Sicherheit der Kinder zu entsprechen. Die für Spielzwecke der Kinder vorgesehenen Flächen können auch aus mehreren Räumen bestehen, sofern die Übersichtlichkeit gewährleistet wird. Im Falle von mehrgeschossigen Objekten sollte die Kinderkrippe jedoch grundsätzlich im Erdgeschoss eingerichtet sein. Die Nutzung von Kellerräumen ist für den längeren Aufenthalt der Kinder nicht gestattet. Alle Räume, die den Spiel-, Bewegungs- und Ruhezwecken der Kinder dienen, sollen multifunktional verwendet werden können.

Raumprogramm und Freispielflächen

Für jede Gruppe einer Kinderkrippe sind ein Gruppen- und Ruheraum mit insgesamt mindestens 70 m² vorzusehen. Weiters sind Kindersanitäranlagen in ausreichender Anzahl (Kindersitzzellen und Waschbecken in entsprechender Höhe), ein Wickeltisch, eine Kinderbadewanne oder eine Dusche bereitzustellen. Zusätzlich erforderlich ist ein Kleingruppen-/Therapieraum in geeigneter Größe, welcher von allen am Standort befindlichen Krippengruppen gemeinsam genutzt werden kann.

An Garderobenplätzen sind zumindest 30 cm je Kind erforderlich. Im Freien ist den Kindern ein Spielplatz mit möglichst 20 m² pro Kind, ab der 4. Gruppe möglichst 10 m² je Kind, zur Verfügung zu stellen, der dem Alter entsprechend gestaltet und mit dem für die Anzahl der Kinder erforderlichen Spielmaterial ausgestattet sein muss. Die pädagogischen und sicherheitstechnischen Aspekte sind zumindest jährlich zu überprüfen. Dazu ist dem Referat Kinderbildung und -betreuung der Abteilung 6 ein jährliches Spielplatzattest vorzulegen.

Dem Personal ist neben einem Büro, einer Küche und einer Sanitäranlage auch ein Personalraum einzurichten. Bei einer entsprechenden Raumausstattung des Büros kann dieses aber bei eingruppigen Betrieben ebenso als Personalraum genutzt werden. Bei mehrgruppigen Kinderkrippen ist ein eigenständiger Personalraum jedoch unbedingt erforderlich.

Zur Aufbewahrung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie von Außenspielgeräten ist auf ausreichende Abstellräume Bedacht zu nehmen. Die Putzkammer zur Verwahrung von Reinigungsmaterialien ist mit einem Wirtschaftsbecken auszustatten.

Abweichungen vom Raumprogramm können aus wichtigen Gründen (z. B. geringe Anzahl von eingeschriebenen Kindern) über Antrag der Erhalterin/des Erhalters bewilligt werden.

Insbesondere bei Neubauten ist auf die Zweckmäßigkeit der Anordnung der Räume Bedacht zu nehmen. Es ist daher durchaus sachdienlich, vor Durchführung der Bewilligungsverhandlung die Pläne mit den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu besprechen.

Stilllegung

Kinderkrippen bzw. deren einzelne Gruppen können von der Erhalterin/vom Erhalter jederzeit stillgelegt werden, wobei diese Maßnahme unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben ist. Bei einer beabsichtigten Stilllegung von mehr als drei Monaten hat die Bekanntgabe zumindest zwei Wochen davor zu erfolgen.

Zu beachten ist insbesondere, dass das Recht zur Führung einer Kinderkrippe oder einer Gruppe nach einer zweijährigen Stilllegung erlischt. In einem solchen Fall ist neuerlich um Bewilligung der Kinderkrippe bzw. der betreffenden Gruppe bei der Landesregierung anzusuchen.

Eine amtswegige Stilllegung auf Grund einer Verfügung der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde hat dann zu erfolgen, wenn eine Gefährdung der Kinder im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 besteht.

Das Unterlassen der erforderlichen Bekanntgaben oder das Nichtbefolgen der Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden zieht ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich.

Auflassung

Kinderkrippen bzw. deren einzelne Gruppen können ebenfalls von der Erhalterin/vom Erhalter jederzeit aufgelassen werden, wobei diese spätestens zwei Wochen vor Einstellung des Betriebes der Landesregierung anzuzeigen ist. Im Interesse des Wohles der Kinder sollte eine Auflassung jedoch nach Möglichkeit nur jeweils zum Ende eines Betriebsjahres vorgenommen werden.

Die Landesregierung hat die Auflassung mit Bescheid dann anzuordnen, wenn die Erhalterin/der Erhalter einer wiederholten Aufforderung zur Mängelbehebung nicht entspricht.

Wer die erforderlichen Anzeigen unterlässt bzw. den Anordnungen der Landesregierung keine Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geahndet wird.

Wechsel der Rechtsträgerschaft

Da der Übergang einer Kinderkrippe von einer Erhalterin/einem Erhalter auf eine neue/einen neuen einerseits eine Auflassung und andererseits eine Neugründung der Einrichtung bedeutet, hat die bisherige Erhalterin/der bisherige Erhalter die Auflassung zu melden und die nunmehr neue Erhalterin/der nunmehr neue Erhalter um Errichtungsbewilligung anzusuchen. Eine formlose Bekanntgabe der Übernahme der Rechtsträgerschaft genügt nicht.

Betriebsformen der Kinderkrippen

Kinderkrippen können als Ganzjahresbetriebe, Jahresbetriebe oder Saisonbetriebe geführt werden.

Ganzjahresbetriebe sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage sowie der von der Erhalterin/vom Erhalter unter möglicher Berücksichtigung der Personal- und Elternwünsche festgelegten Ferien offen zu halten. Für Ganzjahresbetriebe beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet am Sonntag vor dem zweiten Montag im September des Folgejahres.

Jahresbetriebe sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Samstage, Sonntage, gesetzlichen Feiertage und der im Gesetz festgelegten Ferien (Hauptferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien) offen zu halten. Die Erhalterinnen/Erhalter können aber je nach örtlichen Bedürfnissen den Betrieb in den Semesterferien weiterführen.

Für Jahresbetriebe beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet am Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt. Sofern begründete öffentliche und

örtliche Bedürfnisse bestehen, kann das Betriebsjahr bis zu zwei Wochen in die Zeit der Hauptferien verlängert werden.

Saisonbetriebe können aus besonderem Anlass geführt werden und sind während eines bestimmten Zeitabschnittes des Kinderbetreuungsjahres einschließlich der gesetzlichen Ferien (Hauptferien, Weihnachtsferien, und Osterferien), mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, längstens jedoch für vier Monate, offen zu halten.

Ein Offenhalten an Samstagen kann dann erfolgen, wenn die Erhalterin/der Erhalter einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen kann.

Die Erhalterinnen/Erhalter können zu besonderen Anlässen an einzelnen Tagen des Betriebsjahres im Einvernehmen mit dem Personal der Kinderkrippe und den Eltern den Betrieb einstellen. Jedenfalls an zwei Tagen des Betriebsjahres ist der Betrieb, bevorzugt im Zeitraum vom 27. bis 31. Oktober, auch ohne Einvernehmen mit den Eltern einzustellen.

Betriebsformen der einzelnen Gruppen von Kinderkrippen

Die einzelnen Gruppen von Kinderkrippen selbst können in Halbtags-, Ganztags- oder erweiterter Ganztagsform mit oder ohne Mittagsverpflegung geführt werden, wobei Gruppen in Halbtagsform grundsätzlich am Vormittag offen zu halten haben. Eine Führung am Nachmittag ist nur dann möglich, wenn die eingeschriebenen Kinder auch nur ausschließlich diesen Nachmittagsbetrieb besuchen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit in Halbtagsgruppen hat täglich mindestens 5 Stunden und höchstens 6 Stunden, in Ganztagsgruppen täglich mindestens 8 Stunden und höchstens 10 Stunden sowie in erweiterten Ganztagsgruppen täglich mindestens 12 Stunden und höchstens 14 Stunden zu betragen (Die Mindestzeiten beziehen sich auf den Anspruch auf Personalförderungsbeiträge für die jeweilige Betriebsform).

Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in der Krippe ist ebenfalls begrenzt. Sie beträgt täglich höchstens zehn Stunden.

Die Öffnungszeiten sind von der Erhalterin/vom Erhalter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Eine erforderliche Beaufsichtigung einzelner Kinder außerhalb der Öffnungszeiten ist von der Erhalterin/vom Erhalter selbst zu regeln (z. B. durch die Anstellung einer Tagesmutter/eines Tagesvaters).

Kindermindest- und Kinderhöchstzahl pro Gruppe

In einer Kinderkrippe hat die Anzahl der eingeschriebenen und betreuten Kinder pro Gruppe höchstens 14 zu betragen, wobei Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind, eine angefangene Zahl ist dabei auf die nächsthöhere aufzurunden. Für die Erlangung einer Förderung vom Land Steiermark ist eine Anzahl von mindestens drei Kindern erforderlich.

Eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen (max. 1 Kind je Gruppe) kann in begründeten Fällen von der Landesregierung bewilligt werden. Der Antrag zur Bewilligung einer Überschreitung ist schriftlich mittels Formular (siehe www.kinderbetreuung.steiermark.at) unter Angabe des Grundes, welcher die Aufnahme dringend notwendig macht, und einer pädagogischen Stellungnahme der Leiterin/des Leiters an die Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu richten.

Aufnahme und Ausschluss von Kindern

Der Besuch der Kinderkrippe ist generell freiwillig. Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Kinderkrippe allgemein zugänglich, was bedeutet, dass die Erhalterin/der Erhalter zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet ist, sofern diese im Hinblick auf die Kinderhöchstzahlen je Gruppe möglich ist. Wurde die Kinderkrippe jedoch in der Absicht errichtet, vorwiegend Kinder eigener Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu betreuen, kann die Erhalterin/der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen.

Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, können in erster Linie jene Kinder berücksichtigt werden, die im Gebiet, für das die Kinderkrippe betrieben wird, ihren Hauptwohnsitz haben. Von jenen Kindern, die demnach für die Aufnahme in Betracht kommen, müssen die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehenden, nicht schulpflichtigen Kinder vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten. Im Übrigen ist bei der Aufnahme, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse, auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen sowie auf den aufrechten Masernimpfstatus Bedacht zu nehmen. Weiters kann die Aufnahme von einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden, ob dem Kind der Besuch der Kinderkrippe zumutbar ist. Bei der Anmeldung des Kindes sind die Geburtsurkunde und der Impfpass vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet die Erhalterin/der Erhalter nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Kinderkrippe. Es liegt in der Verantwortung der Erhalterin/ des Erhalters bei der Aufnahme darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Kinder pro Gruppe gewahrt wird.

Die Erhalterin/Der Erhalter **hat** ein Kind vom Weiterbesuch der Einrichtung **auszuschließen**, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind.

Im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter **kann** die Erhalterin/der Erhalter ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe **ausschließen**, wenn

- a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz obliegende Verpflichtung nicht erfüllen;
- b) eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes der Kinderkrippe zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist,
- c) die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

Aufsicht über die Kinderkrippe

Die Kinderkrippen unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Daher ist diesen Organen auch der Zutritt zum Gebäude sowie zu sonstigen Teilen der Liegenschaft zu gewähren, die Einsicht in Betriebsaufzeichnungen (z. B. Kinderlisten, Anwesenheitslisten, Personallisten, Inventar...) zu ermöglichen; Auskünfte sind zu erteilen.

Mängelbehebung

Von der Aufsicht erhobene Mängel sind der Erhalterin/dem Erhalter unter Einräumung einer Frist zur Behebung bekannt zu geben. Dabei ist auch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen unter möglicher Schonung erworbener Rechte zulässig, falls sich ergibt, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen die räumlichen und hygienischen Erfordernisse nicht gegeben sind, die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Kinder nicht sichergestellt wird oder die Aufgaben der Kinderbetreuung nicht erfüllt werden. Leistet die Erhalterin/der Erhalter der Aufforderung nicht fristgerecht Folge, ist die Mängelbehebung mittels Bescheid vorzuschreiben. Bei neuerlicher

Nichtbefolgung hat die Landesregierung die Auflassung der Kinderkrippe mit Bescheid zu veranlassen sowie ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Das Personal

Nach der Verwendung:

Das Personal in der Kinderkrippe besteht grundsätzlich aus dem:

- pädagogischen Fachpersonal, das sind Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen
- pädagogischen Hilfspersonal, das sind Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und diplomierte Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger
- Grobreinigungs- und Hauspersonal

Das pädagogische Fachpersonal und pädagogische Hilfspersonal gemeinsam bilden das Kinderbetreuungspersonal.

Das Personal von Kinderkrippen muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Fachliche Qualifikation für die jeweilige Verwendung
- Sprachkenntnisse in dem für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausmaß
- Verlässlichkeit für das Wohl der Kinder zu sorgen
- es darf keine Erkrankung oder Beeinträchtigung vorliegen, die die Gesundheit der zu betreuenden Kinder oder die Ausübung der Betreuungstätigkeit im Hinblick auf das Wohl und die Sicherheit der Kinder gefährden könnte.

Nach der Funktion unterscheidet man:

- a) die Leiterin/den Leiter
- b) die Gruppenführende/den Gruppenführenden aus dem Stand des pädagogischen Fachpersonals
- c) die Kinderbetreuerin/den Kinderbetreuer aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals
- d) diplomierte Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals
- e) die Tageseltern
- f) und das Grobreinigungs- und Hauspersonal.

Zu a) Grundsätzlich hat die Erhalterin/der Erhalter für jede Kinderkrippe aus dem Stand des pädagogischen Fachpersonals eine Leiterin/einen Leiter zu bestellen, welche/welcher über eine zumindest zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst zu verfügen hat. Unter denselben Bedingungen ist auch die Bestellung einer gemeinsamen Leitung von mehreren Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen derselben Erhalterin/desselben Erhalters und derselben Betriebsform möglich. Befinden sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht am selben Standort, dürfen höchstens acht Gruppen an maximal zwei Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, einer gemeinsamen Leitung unterstehen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen, dürfen mit Bewilligung der Landesregierung höchstens 12 Gruppen an maximal drei Standorten einer gemeinsamen Leitung unterstehen.

Der Leiterin/dem Leiter obliegt neben der Führung einer Kindergruppe die Leitung in administrativen Angelegenheiten, der Vorsitz im Kollegium des gesamten pädagogischen Fach- und Hilfspersonals in der betreffenden Kinderkrippe zur Beratung und Beschlussfassung der pädagogischen Konzeption und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Grobreinigungsarbeiten.

Die Erhalterinnen/Erhalter haben die Leiterin/den Leiter zur Wahrnehmung ihrer organisatorischen und administrativen Aufgaben der Leitung pro Halbtagsgruppe zwei Wochenstunden und pro Ganztags- und

erweiterter Ganztagsgruppe vier Wochenstunden, insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses, freizustellen.

Wenn in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Kinderkrippen trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhaltes keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

Zu b) Weiters hat die Erhalterin/der Erhalter für jede Gruppe zumindest eine Kindergartenpädagogin/einen Kindergartenpädagogen mit der Gruppenführung zu betrauen. Die Gruppenführung umfasst die Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsverlaufes der Kinder und die Planung, die Organisation und Durchführung sowie die Reflexion der Betreuungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem übrigen Personal in der Gruppe und in der Kinderkrippe.

Zu c) Die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer ist unter Anleitung der/des Gruppenführenden in der Betreuung der Kinder tätig und verrichtet daneben hauswirtschaftliche Arbeiten mit Ausnahme von Grobreinigungsarbeiten (z. B. die notwendigen Aufräumarbeiten, die Pflege des Mobiliars, der Wäsche und der Zimmerpflanzen, die erforderlichen Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten für die Mahlzeiten).

Zu d) Diplomierte Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger können ausschließlich in Kinderkrippen eingesetzt werden.

Zu f) Die Grobreinigungskräfte und das Hauspersonal haben die Reinigungs-, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf der gesamten Liegenschaft der Kinderkrippe zu besorgen. Im Einzelnen zählen zu diesen Arbeiten insbesondere das tägliche Reinigen der Sanitäreinrichtungen und Böden, das Reinigen der Glas- und abwaschbaren Flächen je nach Bedarf, die Rasen-, Baum- und Heckenpflege, kleine Reparaturarbeiten sowie die Schneeräumung und Sicherung der Zugangsbereiche. Erfahrungen haben gezeigt, dass für diese Tätigkeiten eine tägliche Arbeitszeit von zumindest einer Stunde je Gruppe erforderlich ist.

Hospitieren und Praktizieren

Der Erhalterin/Dem Erhalter steht es frei nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kinderkrippe Personen das Hospitieren und Praktizieren in der Einrichtung grundsätzlich zu gestatten. Es bedarf jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit einer Meldung an die Landesregierung. Die Landesregierung hat diese Tätigkeiten zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb der Kinderkrippe gefährdet ist. Die Durchführung allfälliger Tätigkeiten hat unter Aufsicht und Leitung der/des jeweils Gruppenführenden zu erfolgen.

Mitwirkung betriebsfremder Personen

Die Mitwirkung betriebsfremder Personen (das sind insbesondere besonders qualifizierte Personen, welche die pädagogische Arbeit bereichern) bedarf ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit einer Meldung an die Landesregierung, soweit diese Tätigkeit mehr als einen Betriebstag dauert und regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum beabsichtigt ist. Die Landesregierung hat diese Tätigkeiten wiederum zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb der Kinderkrippe gefährdet ist.

Personal je Gruppe

Während der gesamten täglichen Öffnungszeit sind für bis zu drei Kinder mindestens eine Kindergartenpädagogin/ein Kindergartenpädagoge, ab dem vierten Kind mindestens eine zusätzliche

Person aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals und ab dem zwölften Kind zusätzlich mindestens eine weitere Person aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals erforderlich. Dabei sind Kinder von 0 bis 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten. Eine angefangene Zahl ist auf die nächsthöhere aufzurunden.

Aus wichtigen Gründen, wie zum Beispiel bei einer geringen Anzahl von eingeschriebenen Kindern oder wenn glaubhaft keine geeignete ausgebildete Person zur Verfügung steht, kann die Landesregierung über Antrag der Erhalterin/des Erhalters Abweichungen von der gesetzlich geforderten Personalausstattung (Personaldispens) bewilligen.

Für die Fälle, in denen wegen zu geringer Kinderzahlen eine Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe nicht möglich ist, kann die Erhalterin/der Erhalter bewilligte Tagesmütter/Tagesväter für die Betreuung von bis zu zwei Kindern, die beide die Vormittagsgruppe zwingend besuchen müssen, in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe verwenden. In diesem Fall wird diese Betreuungszeit im Ausmaß der Förderung für Tagesmütter/Tagesväter unterstützt.

Aufsichtspflicht

Grundsätzlich obliegt dem Kinderbetreuungspersonal (pädagogischen Fach- und Hilfspersonal) der Kinderkrippe die Aufsicht über die Kinder während der gesamten täglichen Öffnungszeit (beginnend mit der Übernahme der Kinder und endend mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder eine geeignete, jedenfalls über 14-jährige Begleitperson) auf der gesamten Liegenschaft der Kinderkrippe sowie bei jenen Veranstaltungen (auf oder außerhalb der Liegenschaft), die während des Betriebsjahres mit Zustimmung der Erhalterin/des Erhalters durchgeführt werden. Sofern die Erhalterin/der Erhalter den Aufenthalt der Kinder bereits vor dem Beginn und nach dem Ende der Öffnungszeit auf der Liegenschaft der Kinderkrippe erlaubt, hat sie/er gesondert für die Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen (z. B. durch die Anstellung einer Tagesmutter/eines Tagesvaters).

Bei Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft (z.B. Ausflügen) ist eine Aufsichtsperson für je zwei Kinder vorzusehen. Sofern im Rahmen der Integration Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen die Kinderkrippe besuchen, ist ebenso für höchstens zwei von diesen Kindern eine Aufsichtsperson vorzusehen. Aufsichtspersonen müssen eigenberechtigt und volljährig, das heißt über 18 Jahre alt sein. Insbesondere hier können Eltern aktiv mitwirken und mit Zustimmung der Erhalterin/des Erhalters als zusätzliche Aufsichtspersonen fungieren.

Vertretung

Leiterinnen/Leiter werden im Fall ihrer Abwesenheit von der Gruppenführenden/dem Gruppenführenden vertreten und übernehmen sowohl deren Aufgaben als auch Stellung.

Die Erhalterin/Der Erhalter hat unverzüglich für die Vertretung zu sorgen. Sofern trotz ihres/seines Bemühens keine geeignete Vertretung gefunden werden kann, ist die Weiterführung der betroffenen Gruppe mit Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern oder durch Aufteilung der Kinder auf weitere bestehende Gruppen bis längstens drei Wochen möglich (provisorische Weiterführung). Steht während dieser Zeit glaubhaft keine zweite ausgebildete Person zur Verfügung, kann eine für die konkrete Anzahl von Kindern grundsätzlich geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden.

Die Kinderkrippe ist von der Erhalterin/vom Erhalter jedenfalls dann stillzulegen, wenn die Vertretung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Sofern es in einem solchen Fall nicht zur Stilllegung durch die Erhalterin/den Erhalter kommt, ist diese/dieser von der Landesregierung auf den Mangel schriftlich aufmerksam zu machen und zur Behebung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt sie/er dieser Aufforderung nicht nach, ist die Behebung des Mangels von der Landesregierung mittels Bescheid zu verfügen. Wird dieser Anordnung wiederum keine Folge geleistet, hat die Landesregierung

die Auflassung der Kinderkrippe bzw. der betroffenen Gruppe mit Bescheid anzuordnen sowie ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Fortbildung des Personals

Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist für das Kinderbetreuungspersonal (pädagogisches Fach- und Hilfspersonal) in Kinderkrippen eine Dienstobliegenheit und somit im Ausmaß von mindestens drei Tagen je Betriebsjahr verpflichtend. Das pädagogische Fach- und Hilfspersonal hat jedenfalls einen Kindernotfallkurs zu absolvieren, der regelmäßig aufzufrischen ist. Die Erhalterinnen/Erhalter haben, sofern es sich um Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Steiermark handelt, dem Personal die Teilnahme zu ermöglichen. Bei außerhalb des Bundeslandes stattfindenden Veranstaltungen kann die Erhalterin/der Erhalter dem Personal die Teilnahme ermöglichen. Unter Fortbildungsveranstaltungen sind auch spezifische Veranstaltungen zur Qualifikation des Kinderbetreuungspersonals zu verstehen (z.B. Seminare für Leiterinnen/Leiter).

Ausbildung für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Für die Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer ist die Absolvierung des Ausbildungslehrganges für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter erforderlich, der in der Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010 geregelt ist.

Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter sind:

- ein Mindestalter von 18 Jahren
- die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- der positive Abschluss der Hauptschule oder einer mindestens gleichwertigen Schule
- die psychische und physische Eignung sowie
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit diese für die Betreuungstätigkeit notwendig sind.

Kandidatinnen/Kandidaten mit vergleichbaren Ausbildungen haben die fehlenden Unterrichtseinheiten mit den spezifischen Lehrinhalten nach zu belegen. Die Landesregierung hat über die Anrechnung des Stundenausmaßes zu entscheiden.

Die Ausbildung enthält folgende Ausbildungsbereiche:

- a) Persönlichkeitsbildung und Kommunikation im Ausmaß von mindestens 57 Stunden
- b) Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre im Ausmaß von mindestens 92 Stunden
- c) Praktische Arbeit mit Kindern in den einzelnen Bildungsbereichen im Ausmaß von mindestens 108 Stunden
- d) Spezielle Didaktik der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 38 Stunden
- e) Spezielle organisatorische und rechtliche Fragen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 20 Stunden
- f) Praktikum in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Ausmaß von insgesamt 160 Stunden, verteilt auf mindestens 30 Werktage, während der Dauer des Ausbildungslehrganges, wobei mindestens 40 Stunden und höchstens 80 Stunden bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater absolviert werden müssen.

Der Abschluss der Ausbildungslehrgänge erfolgt mit einer schriftlichen Seminararbeit zu einem praxisbezogenen Thema und einer mündlichen Prüfung zum Inhalt der Ausbildungslehrgänge nach erfolgreicher Absolvierung zweier schriftlicher Lernzielkontrollen während des Ausbildungslehrganges. Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus Vertreterinnen/Vertretern der Organisatorin/des Organistors und mindestens einer Referentin/einem

Referenten besteht. Der positive Abschluss der Ausbildung wird durch ein Zeugnis bestätigt, das von der Steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Organisatorin/dem jeweiligen Organisator auf Grund von deren/dessen Meldungen auszufertigen ist.

Elternrechte und Elternpflichten

Eltern haben die Möglichkeit im Interesse ihrer Kinder engen Kontakt mit dem Personal zu pflegen sowie an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Veranstaltungen (z. B. Elternrunden) teilzunehmen. Darüber hinaus besteht für sie auch die Möglichkeit aktiv am Betrieb mitzuwirken, wie zum Beispiel als zusätzliche Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind rechtzeitig in die Kinderkrippe gebracht und von dort abgeholt wird und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Auch die Bekleidungsvorschriften (keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist – „Kopftuchverbot“) müssen eingehalten werden. Weiters haben die Eltern dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderkrippe regelmäßig erfolgt und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten eingehalten werden. Diese betragen bei halbtägiger Einschreibung mindestens 4 Stunden pro Tag an zumindest 3 Tagen pro Woche, bei ganztägiger Einschreibung mindestens 4 Stunden pro Tag am Vormittag an zumindest 3 Tagen pro Woche.

Darüber hinaus haben die Eltern den von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderkrippe (bei Ganzjahresbetrieben in zwölf Teilbeträgen, bei Jahresbetrieben in zehn Teilbeträgen, bei Saisonbetrieben für die jeweils eingeschriebene Wochenanzahl) regelmäßig zu entrichten.

Förderungen

1. Für die Erhalterin/den Erhalter

Für die Erhalterinnen/Erhalter von Kinderkrippen sind Beiträge des Landes zum Personalaufwand, Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung sowie Förderungen des Landes zu den Baukosten vorgesehen.

⇒ Beiträge des Landes zum Personalaufwand

Das Land hat für Kinderkrippen die Verpflichtung übernommen, auf Antrag der Erhalterin/des Erhalters einen Beitrag zum Personalaufwand der Einrichtung zu leisten. Über die Gewährung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

Die Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn

- a) mit der Führung der Kinderkrippe keine Gewinnerzielung bezweckt wird,
- b) die Kinderkrippe den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2019, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den darin vorgesehenen Vorschriften betreffend die erforderliche Personalausstattung, einschließlich allfälliger Ausnahmegenehmigungen der Landesregierung, entspricht,
- c) die Mindestzahl der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe drei beträgt,
- d) die tägliche Mindestöffnungszeit erfüllt ist (in Halbtagsform 5 Stunden, in Ganztagsform 8 Stunden und in erweiterter Ganztagsform 12 Stunden),
- e) ein Bedarf für diese Kinderkrippe glaubhaft gemacht wird,
- f) für alle Kinder dieser Gruppe der Elternbeitrag entsprechend den eingeschriebenen Zeiten eingehoben wird und
- g) bei Ganzjahresbetrieben die Schließzeit maximal drei Kalenderwochen beträgt, wobei bei einer Teilung ein Teil mindestens zwei durchgehende Kalenderwochen umfassen muss.

Eine Förderbarkeit von Nachmittagsgruppen besteht dann nicht, wenn darin auch Kinder betreut werden sollen, die bereits eine Vormittagsgruppe am selben Standort besuchen.

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die unter Punkt a) bis g) genannten Voraussetzungen oder die für das Personal geltenden Mindestlohntarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die aktuellen Personalförderungsbeiträge des Landes sind unter www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden.

Die Monatsbeiträge des Landes werden den Erhalterinnen/Erhaltern einmal im Kinderbetreuungs-jahr als Pauschalbeitrag angewiesen. Der jeweilige Monatsbeitrag gebührt jedoch nur für volle Betriebsmonate, daher können Restzeiten unter einem Monat bei der Auszahlung nicht berücksichtigt werden. In Abweichung davon ist bei Saisonbetrieben ein Betriebszeitraum von vier Wochen für den Fördererhalt ausreichend.

Der aktuelle monatliche Landesbeitrag pro voller Betreuungsstunde für eingesetzte Tagesmütter/Tagesväter in Kinderkrippen ist ebenfalls unter www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die nachweisliche Betreuungstätigkeit von mindestens 100 Stunden pro Kalendermonat.

⇒ Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung

Wenn und solange ein Anspruch auf Beiträge zum Personalaufwand besteht, hat das Land den Erhalterinnen/Erhaltern für die Leitung von Kinderkrippen auf Antrag zusätzlich Beiträge für die Freistellung der Leitung in der Höhe von € 100.- monatlich pro Halbtagsgruppe zu gewähren. Für Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen verdoppelt sich dieser Betrag. Die Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung sind an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungs-jahr auszuführen.

⇒ Förderungen des Landes zu den Baukosten

Zur Unterstützung der Gemeinden als Erhalterinnen/Erhalter öffentlicher Kinderkrippen und privater Erhalterinnen/Erhalter können über Ansuchen, einzureichen in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“), Förderungen des Landes zu den Baukosten gewährt werden.

Die Förderungen des Landes zu den Baukosten sind den Erhalterinnen/Erhaltern als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Beschaffung von Grundstücken und Baulichkeiten von Kinderkrippen, für Neu-, Zu- und Umbauten von diesen Einrichtungen dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten sowie für die pädagogische Gestaltung der erforderlichen Freispielflächen zu gewähren.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses:

- das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des StKBBG 2019 und der jeweils maßgeblichen Baurichtlinie der Landesregierung
- ein Bedarf für das Vorhaben wird glaubhaft gemacht und
- die betreffende Kinderkrippe wird durch mindestens 10 Jahre (weiter)betrieben, wobei diese Frist bei Neuerrichtungen ab Betriebsbeginn und bei sonstigen Baumaßnahmen ab Fertigstellung der Maßnahmen zu berechnen ist. Sofern der Betrieb weniger als 10 Jahre aufrechterhalten wird, sind die Förderungen des Landes zu den Baukosten abgestuft nach Jahren aliquot an das Land zurückzuzahlen.

Der Umfang des Vorhabens muss durch Vorlage eines Kostenvoranschlages nachgewiesen werden, wobei nur die unbedingt notwendigen Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

Auf die Förderungen des Landes zu den Baukosten besteht kein Rechtsanspruch.

2. Für die Eltern

⇒ Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Das Land gewährt den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderkrippe regelmäßig in der Dauer von mindestens vier Wochen besuchen, eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Diese ist, unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung, nach dem Einkommen der Eltern (Erziehungsberechtigten) und der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder zu gewähren. Die aktuellen Beihilfentabellen sind auf www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden.

Die Formulare für die Antragstellung sind bei der Leitung der Kinderkrippe sowie im Internet unter www.kinderbetreuung.steiermark.at erhältlich.

Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist samt den Einkommensnachweisen jener Gemeinde zu übermitteln, in deren Bereich die Kinderkrippe liegt.

Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Besuches der Kinderkrippe gestellt, wird die Beihilfe rückwirkend ab Beginn des Besuches gewährt. Bei später einlangenden Anträgen wird die Kinderbetreuungsbeihilfe mit Beginn jenes Monats, in dem der Antrag beim zuständigen Gemeindeamt eingelangt ist, gewährt. Anträge, die nach Beendigung des Besuches einer Kinderkrippe eingebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der Kinderbetreuungsbeihilfe kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag des Einlangens des vollständig und richtig ausgefüllten Antrages beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Referat Kinderbildung und -betreuung, erfolgen. Die Beihilfenauszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein und wird nicht gewährt, wenn die monatliche Beihilfe unter 2,18 Euro liegt.

Sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe oder deren Verlust zur Folge haben können, sind innerhalb von einem Monat nach deren Bekanntwerden der Landesregierung, Abteilung 6, Referat Kinderbildung und -betreuung, anzuzeigen.

Zu Unrecht empfangene Kinderbetreuungsbeihilfen sind zurückzuerstatten. Die Rückforderung erfolgt mittels Bescheid.